



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

58. Gleichzeitige Nachricht, wie es bei Antritt der Regierung des
Kurfürsten Albrecht mit der Lehnware gehalten worden, 1471-72.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55801)

trewlich vnd on alles geuerde. Zu vrkunde etc. Geben zu Saltzwedel, am Donnerstag nach Elisabeth M^o. CCCC. LXXI.

Nach dem Churn. Lehnscopialbuche XXVI, 197.

58. Gleichzeitige Nachricht, wie es bei Antritt der Regierung des Kurfürsten Albrecht mit der Lehnware gehalten worden, 1471—72.

Als der durchlauchtig hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer vnd Churfürst, vnd nach Abgang seines Bruders Marggraf Friederichs, seliger Gedechtnis, am Sontagk nach aller heiligen tagk, der minder Zal im ein vnd siebenzigsten Jare, hieher gen Coln an der Sprew in Seiner Gnaden Churfürstliche Wohnung vnd Befels des Schlofs daselbst kommen ist, haben Seiner Gnaden persönlichen in Jegenwertigkeit vnd Beywesen beider seiner Sone, Marggraf Johansen vnd Marggraf Friederichs, Burgermeister, Rhatmanne, Gewerken vnd ganzen Gemeinde beider Städte Berlin vnd Cöln am Mittwoch darnach Erbhuldigung ge than. So ist Sein Gnade mit samt Marggraf Johansen darnach vmgeritten vnd haben allenthalben in Seiner Gnaden Churfürstenthumen, Fürstenthumen vnd Landen Erbhuldigung genomen, vnd am Dingstage nach Lucie wieder hieher kommen, hat Seine Gnade den Ehrwürdigen in Gott, Hern Friederich, Bischoffen zu Lubus, Ludwigen von Eyb vnd Lorenzen von Schaumbergk, Hofmeister, beschiden vnd beuolhen, die Lehne zu leihen vnd also vor Lehnware zu nemen, Nemlich für ein Schock oder ein Stück Geldes ein Schock oder Stück, für einen Wispel Rocken, Gersten, Wayts vnd alles ander hart Korn ein Schock, für einen Wispel Haberns ein halb Schock, für oberst vnd niederst Gericht ein Schock vnd für Kirchlehn ein Schock. Nachdem dann eyn yder Burger vnd Gebur von seinem Lehen, die er von der Herschafft hat, zu Entphahung der Lehen, so ofte das zu Schulden komt, ein Jahr Nutz zu geben schuldigh vnd pflichtig, alsdenn solichs in alter löblicher Gewohnheit herkommen ist. Vnd ist soliche Vorleihunghe der Lehen gefchehen von Weynachten bis uf Mitfasten im LXXII vnd mit eynem yden seine Lehen ange schlagen, wie dann hernach eigentlich geschriben stehet vnd Lehenpflicht gefchehen.

Aus Geerken's Verm. Abh. II, 115.